

Preisbestimmungen

zum Fernwärmeliefervertrag, gültig ab dem 01.09.2024

1 Preise für die Fernwärmeversorgung

1.1 Preisstufe 1

Der vom Kunden gemäß §§ 6 und 7 des Vertrages für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis für die Leistungsbereitstellung, einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge sowie einem ebenfalls verbrauchsabhängigen Emissionspreis für die Mehrkosten des Emissionshandels zusammen.

1.2 Preisstufe 2

Der vom Kunden gemäß §§ 6 und 7 des Vertrages für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Leistungspreis für die Leistungsbereitstellung, einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge sowie einem ebenfalls verbrauchsabhängigen Emissionspreis für die Mehrkosten des Emissionshandels zusammen. Der Leistungspreis ist abhängig vom gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages vereinbarten Anschlusswert.

1.3 Der Grundpreis/Leistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Kunden zu zahlen.

1.4 Alle vertraglich vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die Nettopreise erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 19 %).

2 Für das Jahr 2021 vereinbarte Ausgangspreise (Basispreise)

2.1 Die Ausgangspreise der Preisstufe 1 sind gültig bis maximal 16 kW der vereinbarten Anschlussleistung.

Basis Grundpreis	(netto)	GP ₀	119,39	EUR/Jahr
Basis Arbeitspreis	(netto)	AP ₀	6,75	Cent/kWh
Emissionspreis	(netto)	EP	0,52	Cent/kWh

2.2 Die Ausgangspreise der Preisstufe 2 sind gültig ab einer vereinbarten Anschlussleistung größer 16 kW.

Basis Leistungspreis	(netto)	LP ₀	38,32	EUR/kW und Jahr
Basis Arbeitspreis	(netto)	AP ₀	5,28	Cent/kWh
Emissionspreis	(netto)	EP	0,52	Cent/kWh

3 Preisänderungsklausel

Die Parteien vereinbaren, dass sich der Grundpreis (GP), der Leistungspreis (LP), der Arbeitspreis (AP) und der Emissionspreis (EP) anhand der nachstehenden Bestimmungen unter den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 jährlich mit Wirkung zum 01.01. automatisch neu berechnet.

3.1 Grundpreis/Leistungspreis (netto)

Der Grundpreis (Preisstufe 1) bzw. der Leistungspreis (Preisstufe 2) ändert sich **zum 1. Januar** eines Jahres anhand nachfolgender Formel:

$$GP = GP_0 * IN / IN_0$$

Darin bedeuten:

GP/LP =	Preisstufe 1:	neuer Jahresgrundpreis in EUR/Jahr (netto) bzw.
	Preisstufe 2:	neuer Leistungspreis in EUR/kW und Jahr (netto)
GP ₀ /LP ₀ =	Preisstufe 1:	Basis Grundpreis gemäß Ziffer 2.1 in EUR/Jahr bzw.
	Preisstufe 2:	Basis Leistungspreis gemäß Ziffer 2.2 in EUR/kW und Jahr

IN = aktueller Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2 - Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Lange Reihen, „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)“, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten unter der laufenden Nummer 3 (Basisjahr 2015 = 100) zu entnehmen. (Derzeit sind diese im Internet unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#sprg238922 abrufbar).

Die anzusetzenden Investitionsgüterindex sind jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches die Preisänderung Anwendung findet. Für die Änderung wird das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex der Monate September bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Januar bis August des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres herangezogen (Beispiel: Preisänderung mit Wirkung zum 01.01.2021 – es wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate September 2019 bis August 2020 zu Grunde gelegt).

IN₀ = Basis Investitionsgüterindex = 105,4 (Durchschnittswert von September 2019 – August 2020, Basisjahr 2015 = 100).

3.2 Arbeitspreis (netto)

Der Arbeitspreis bezieht sich auf die am installierten Wärmemengenzähler gemessene Wärmemenge und ändert sich zum **1. Januar** eines Jahres anhand nachfolgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,65 * EEX / EEX_0 + 0,15 * L / L_0 + 0,10 * WPI / WPI_0 + 0,10)$$

Darin bedeuten:

AP = neuer Jahresarbeitspreis in Cent/kWh (netto)

AP₀ = Basis Arbeitspreis in Cent/kWh gemäß Ziffer 2.1 (Preisstufe 1)
bzw. in Cent/kWh gemäß Ziffer 2.2 (Preisstufe 2)

EEX = aktueller EEX-Settlement Preis – Terminmarkt (Erdgas) in EUR/MWh
Der EEX-Preis (Erdgas) in EUR/MWh ist das arithmetische Mittel (1. Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres – 30. September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres) der im Terminmarkt (Natural Gas Year Futures) für das Marktgebiet THE an der Leipziger Energiebörse European Energy Exchange (EEX) gehandelten Tagespreise für das Terminprodukt zur Lieferung in dem Jahr, für welches die Preisänderung gilt (Beispiel Preisänderung zum 01.01.2021 – arithmetisches Mittel der Preisnotierungen für das Jahresprodukt Kalenderjahr 2021 (Cal 21) im Zeitraum 1. Oktober 2019 – 30. September 2020).
(Die Erdgaspreise der jeweils letzten 45 Tage können derzeit auf der Internetseite <https://www.eex.com/> aufgerufen werden. Um die Preise des Terminmarktes „Natural Gas Year Futures“ für das Marktgebiet THE einzusehen, ist wie folgt zu navigieren: Market Data – Natural Gas – Futures – EEX THE Natural Gas Futures – Cal-Jahr. Darüber hinaus können auf der Internetseite <https://www.neu-sw.de/fernwaerme/preisinformationen> weitere historische Daten abgerufen werden. Dazu wie folgt navigieren: neu.sw – Privatkunden – Fernwärme – Preisinformationen – Erklärungen zur Preisberechnung – Preisbildung Arbeitspreis – EEX.)

EEX₀ = Basispreis für EEX-Settlement Preis – Terminmarkt (Erdgas) in EUR/MWh = **14,680 EUR/MWh** (Durchschnittswert im Zeitraum 1. Oktober 2019 – 30. September 2020 für das Jahresprodukt Kalenderjahr 2021 (Cal 21)).

L = aktueller Lohn in EUR/Monat
Aktuelle Monatslohn eines „1.Monteur/in [...] Fernwärme [...]“ in der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 des Manteltarifvertrages der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und der organschaftlich verbundenen Gesellschaften ohne die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB) vom August des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres (Beispiel Preisänderung zum 01.01.2021 – Monatslohn eines „1.Monteur/in [...] Fernwärme [...]“ in der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 vom August 2020).

L₀ = Basislohn in EUR/Monat = 3.166,12 (Monatslohn August 2020 eines „Monteur/in [...] Fernwärme [...]“ in der **Entgeltgruppe 6 Stufe 3 (3.166,12 EUR)** entsprechend des Manteltarifvertrages der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und der organschaftlich verbundenen Gesellschaften ohne die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB).)

WPI = aktueller Wärmepreisindex

Der Wärmepreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlagen, Genesis CC13-17 – derzeit abrufbar im Internet unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>)

Der anzusetzende Wärmepreisindex ist jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches die Preisänderung Anwendung findet. Für die Änderung wird das arithmetische Mittel des veröffentlichten Wärmepreisindex der Monate September bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Januar bis August des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres herangezogen (Beispiel: Preisänderung mit Wirkung zum 01.01.2021 – es wird das arithmetische Mittel des Wärmepreisindex der Monate September 2019 bis August 2020 zu Grunde gelegt).

WPI₀ = Basis Wärmepreisindex = **101,8** (Durchschnittswert von September 2019 – August 2020, Basisjahr 2020 = 100).

3.3 Emissionspreis (netto)

Der Emissionspreis (EP) ist der Preis für den erforderlichen Zukauf von Emissionshandelszertifikaten für den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen. Der Emissionspreis ist ein zusätzlicher Preisbestandteil des Arbeitspreises und wird zu diesem hinzugerechnet.

Der Emissionspreis (EP) berechnet sich nach nachstehend genannter Formel:

$$EP = (x * 0,225 \text{ t}_{\text{CO}_2} / \text{MWh} * \text{CO}_2) / 10$$

Darin bedeuten:

EP = neuer Emissionspreis in Cent/kWh

x = Faktor für den Anteil kostenpflichtiger Emissionshandelszertifikate: = 0,9497

0,225 = Wärme-Emissionswert in t_{CO2} je MWh

CO₂ = Preis für den Erwerb eines Zertifikates in EUR je t_{CO2}

Der **CO₂-Preis** für Preisneubildungen ist das arithmetische Mittel (1. Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres – 30. September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres) der im Terminmarkt (European Emission Allowances Futures) an der Leipziger European Energy Exchange (EEX) gehandelten Tagespreise für das Terminprodukt zur Lieferung in dem Jahr, für welches die Preisänderung gilt (Beispiel Preisänderung zum 01.01.2021 – arithmetische Mittel von Oktober 2019 – September 2020). Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der EEX derzeit unter www.eex.com/de unter „Marktdaten“, „Umweltprodukte“, „Terminmarkt“, „EEX EUA Future“ veröffentlichten Werte. Die hier veröffentlichten Preise werden in der Einheit [EUR/EUA] angegeben. Eine Einheit [EUA] ist äquivalent zu einer Tonne CO₂ [t_{CO2}].

4 Sonstiges

- 4.1 Grundlage der vorgenannten Preisbestimmungen ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722), in der jeweils gültigen Fassung.

Die Terminmarktpreise der EEX bilden das aktuelle Marktpreisniveau der gehandelten Gasmengen in Deutschland ab. Sie bestimmen unmittelbar und maßgeblich die Brennstoffkosten zur Erzeugung der Fernwärme von neu.sw und bilden deshalb in der Preisänderungsformel für den Arbeitspreis sowohl das Kosten- als auch das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV. Hierbei fließen die Terminmarktpreise der EEX zu jeweils gleichen Teilen in das Kostenelement und das Marktelement ein.

- 4.2 Die Preise werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- 4.3 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen. Bei Umbasierungen der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes wird mit einem vom Statistischen Bundesamt vorgegebenen Verkettungsfaktor gearbeitet. Bei einer Umbasierung der statistischen Werte erfolgt eine Neuberechnung der Basiswerte.
- 4.4 Sollten die EEX-Preise am Terminmarkt (Natural Gas Year Futures) für das Marktgebiet THE nicht mehr veröffentlicht werden, ist neu.sw verpflichtet, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.
- 4.5 Alle früheren Preisbestimmungen der neu.sw verlieren mit dem Wirksamwerden der vorliegenden Preisbestimmungen ihre Gültigkeit.